



AM
AgrarMarkt *Austria*

Cross Compliance

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

MERKBLATT 2006





Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Die seit 1. Jänner 2005 einzuhaltenden Grundanforderungen im Rahmen von Cross Compliance werden aufgrund der Vorgaben der EU im Jahr 2006 im Bereich Gesundheit erwei-

tert. Dabei handelt es sich um keine neuen, sondern bereits bisher gültige gesetzliche Bestimmungen.

Mindestens 1 % der Antragsteller müssen vor Ort auf Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen kontrolliert werden. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können Auswirkungen auf die Höhe der einzelbetrieblichen Marktordnungs-Direktzahlungen haben.

Dieses Merkblatt informiert Sie über jene Verpflichtungen, die im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind. Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Grundlage dafür, dass Sie alle beantragten Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe erhalten.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Hintergründe und Überblick	3
1.2	Orientierungshilfe	5
2.	Cross-Compliance-Bestimmungen	6
2.1	Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – seit 2005	6
2.2	Grundwasserschutz – seit 2005	9
2.3	Verwendung von Klärschlamm – seit 2005	10
2.4	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat – seit 2005	12
2.5	Rinderkennzeichnung – Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB) – seit 2005	15
2.6	Schweinekennzeichnung – seit 2005	16
2.7	Schaf- und Ziegenkennzeichnung – seit 2005	18
2.8	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – ab 2006	19
2.9	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung – ab 2006	22
2.10	Lebensmittelsicherheit – ab 2006	22
2.11	Futtermittelsicherheit – ab 2006	23
2.12	Bekämpfung von Tierseuchen – ab 2006	24
2.13	Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen – ab 2006	25
2.14	Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – seit 2005	26
2.15	Dauergrünlanderhaltung – seit 2005	28
3.	Wissenswertes zu den Vor-Ort-Kontrollen	29
3.1	Allgemeines	29
3.2	Bewertung	30
3.3	Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?	30
4.	Rat und Hilfe	32

1.1 RECHTLICHE HINTERGRÜNDE UND ÜBERBLICK

1.1.1 GAP REFORM

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) umfasst drei große Gebiete:

- Im Marktordnungsbereich wurden durch die Einführung der **Einheitlichen Betriebsprämie** die Marktordnungs-Direktzahlungen großteils von der tatsächlichen Produktion entkoppelt.
- Durch Umschichtung von Geldmitteln aus dem Marktordnungsbereich im Rahmen der sogenannten Modulation soll die **Entwicklung des ländlichen Raumes** gestärkt werden.
- Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sind verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als „**Cross-Compliance**“ bezeichnet.

Die Cross Compliance Bestimmungen umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (inkl. Erhaltung des Dauergrünlandes).

Rechtliche Grundlage für die Cross Compliance (i.d.g.F) sind die EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003, ABl. Nr. L 270/1, die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 ABl. Nr. L 141/18 sowie die nationale INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 474/2004.

WICHTIGER HINWEIS:

- Dieses Merkblatt dient zur Information und kann daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Landwirt verbindlichen Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1.1.2 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen, bereits geltenden Verordnungen und

Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

WICHTIGER HINWEIS:

- Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind keine im Zuge der GAP-Reform neu geschaffenen Vorschriften, sondern müssen bereits jetzt von allen eingehalten werden. Neu jedoch ist die Bindung dieser Vorschriften an die vollständige Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz

Seit 1. Jänner 2005 ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt bzw. bestimmter Rechtsvorschriften des Bereichs Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen Voraussetzung für die Gewährung von Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe. Ab 1. Jänner 2006 kommen weitere Bestimmungen im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen dazu. Sie erhalten dazu ausführliche Informationen in den folgenden Kapiteln.

Der Bereich Tierschutz wird schließlich mit 1. Jänner 2007 wirksam. Informationen über diese Bestimmungen werden zeitgerecht mittels Merkblätter erfolgen.

1.1.3 GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND INKL. DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

Nach der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 enthalten.

Seit 1. Jänner 2005 müssen **alle landwirtschaftlichen Flächen** – insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden – in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

1. ALLGEMEINES

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, weiterhin als **Dauergrünland** erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.

Ein Umbruch von Dauergrünland ist daher im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) zu melden. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt ein absolutes Umbruchsverbot.

1.1.4 WELCHE LANDWIRTE SIND BETROFFEN?

Alle Betriebsinhaber, die folgende **Marktordnungs-Direktzahlungen** beziehen, müssen die anderweitigen Verpflichtungen einhalten, um diese Zahlungen in vollem Umfang zu erhalten:

- Einheitliche Betriebsprämie
- Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen
- Eiweißpflanzenprämie
- Energiepflanzenbeihilfe
- Schalenfrüchteleflächenzahlung
- Stärkeindustriekartoffelbeihilfe
- Hopfenflächenbeihilfe
- Schlachtpremie für Großrinder bzw. Kälber
- Mutterkuhprämie
- Milchprämie

Die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ist keine Fördervoraussetzung für die **Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes**. Es gelten hier die gute landwirtschaftliche Praxis und die Einhaltung der Mindeststandards sowie die entsprechenden vertraglichen Regelungen, die weiterhin beachtet und eingehalten werden müssen.



1. ALLGEMEINES

Diese sind bei folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Umweltprogramm ÖPUL
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Investitionsförderung etc.

Bestimmungen auf Sie zutreffen. Kreuzen Sie bei denjenigen Bestimmungen, die Sie einhalten müssen, die Spalte „Trifft auf mich zu“ an. Anschließend können Sie im jeweiligen Kapitel im Merkblatt nachlesen, welche konkreten Anforderungen die jeweilige Bestimmung umfasst.

1.2 ORIENTIERUNGSHILFE

Die untenstehende Orientierungshilfe bietet Ihnen einen Überblick, wer welche Bestimmungen seit 1. Jänner 2005 bzw. ab 1. Jänner 2006 einhalten muss, um die Marktordnungs-Direktzahlungen in voller Höhe zu erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, Bestimmung für Bestimmung durchzugehen, um feststellen zu können, welche

WICHTIGER HINWEIS:

- Unabhängig von einer allfälligen Cross Compliance-Sanktion sind die bestehenden Bundes- und Landesgesetze weiterhin einzuhalten. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzen können Anzeigen erfolgen und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

Cross Compliance Bestimmung	Wer ist betroffen?	Trifft auf mich zu	Merkblatt Seite
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (seit 2005)	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren Betrieb bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen		6
Grundwasserschutz (seit 2005)	Alle Landwirte		9
Verwendung von Klärschlamm (seit 2005)	Alle Landwirte, die Klärschlamm beziehen oder verwenden		10
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (seit 2005)	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhaltigen Handelsdünger lagern oder verwenden		12
Rinderkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Rindern		15
Schweinekennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter oder Besitzer von Schweinen		16
Schaf- und Ziegenkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen		18
Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (seit 2005)	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen		26
Dauergrünlanderhaltung (seit 2005)	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen		28
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ab 2006)	Alle Landwirte, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder lagern		19
Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung (ab 2006)	Tierhalter, die Hormone oder Tierarzneimittel anwenden		22
Lebensmittelsicherheit (ab 2006)	Alle Landwirte		22
Futtermittelsicherheit (ab 2006)	Alle Landwirte, die Futtermittel erzeugen, in Verkehr bringen oder an Nutztiere verfüttern		23
Bekämpfung von Tierseuchen (ab 2006)	Alle Tierhalter		24
Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen (ab 2006)	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen		25

2.1 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN – SEIT 2005

2.1.1 ZWEI RICHTLINIEN – EIN NATURA 2000-NETZWERK

Rechtliche Grundlagen für die Cross Compliance Anwendung im Bereich Naturschutz sind bestimmte Artikel aus der

- Vogelschutzrichtlinie und der
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie, ABl. Nr. L 103) regelt die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Diese Richtlinie gilt seit 1979.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, ABl. Nr. L 206) geregelt. Wesentliches Ziel der seit 1992 bestehenden FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Vogelschutzgebiete und die Gebiete nach der FFH-Richtlinie bilden zusammen das Natura 2000-Netzwerk der EU (Europaschutzgebiete) und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

2.1.2 CROSS COMPLIANCE UND NATURSCHUTZ

Für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung können daher keine bundesweit einheitlichen Aussagen über die einzuhaltenden Cross Compliance Bestimmungen getroffen werden.

Die Bundesländer erstellen für die Vor-Ort-Kontrolle an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Informationswege (z.B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

1. die landesrechtlichen Bestimmungen, die ein entsprechendes Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
2. im Anhang III der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 angeführte Artikel der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Nicht jeder Verstoß gegen ein Landesnaturschutzgesetz oder eine Landesnaturschutzverordnung ist Cross Compliance-relevant.

Im Rahmen von Cross Compliance können – je nach Bundesland/Gebiet/Schutzziel – nachfolgend angeführte Punkte vor Ort überprüft werden:

Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen (z.B. Rodung von Hecken, Zerstörung von Lesesteinmauern etc.), geländeverändernde Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen von Teichen oder Mulden etc.), Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung von Feuchtwiesen, Bachverrohrungen etc.), Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Intensivierung von Magerwiesen etc.), sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

WICHTIGER HINWEIS:

- In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) – können solche Veränderungen und Eingriffe rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Genehmigungsvoraussetzungen oder Verbote unterscheiden sich je nach Bundesland.** Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

Die wesentlichen Bestimmungen innerhalb der verordneten Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete)

1. Verschlechterungsverbot
2. Verträglichkeitsprüfung

1. Verschlechterungsverbot

Alle Störungen, die sich auf die Ziele der Richtlinie – Erhalt der Vielfalt der zu schützenden Arten und Lebensräume – erheblich negativ auswirken, müssen vermieden werden. Daraus können insbesondere Bewilligungspflichten für Tätigkeiten und Maßnahmen entstehen, die früher keiner Genehmigung bedurften.

2. Verträglichkeitsprüfung

Sollte eine geplante Maßnahme oder ein Projekt das Schutzziel des Gebietes gefährden, muss geprüft werden,

ob und erforderlichenfalls mit welchen Ausgleichsmaßnahmen eine Bewilligung erteilt werden kann.

Ziel ist der Schutz der nach den Richtlinien relevanten Lebensräume und Arten und damit des zusammenhängenden Netzwerkes Natura 2000. Diese Prüfung bildet die Grundlage für Genehmigung oder Ablehnung einer geplanten Maßnahme oder eines Projektes.

Welche Regelungen sind auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten?

Über die Natura 2000 Gebiete (Europaschutzgebiete) hinaus ist das absichtliche Töten und Fangen von geschützten Vogelarten ebenso untersagt, wie beispielsweise die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern oder das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus kann die wesentliche Veränderung der Lebensräume von Vögeln untersagt werden. Dies ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

WICHTIGER HINWEIS:

- Die Details der Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) richten sich nach den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten bzw. den Lebensraumtypen.

Auch die allgemeinen Regelungen, die außerhalb von Schutzgebieten gelten, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland geringfügig.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Medien (z.B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

2.1.3 BEISPIELE

Beispiel 1: Trockenlegung einer Streuwiese im Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“

Das verordnete Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“ ist ein kombiniertes Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet). Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung der letzten verbliebenen extensiven Streuwiesen samt der dazugehörigen Vegetation und Vogelwelt unter besonderer Berücksichtigung des bodenbrütenden Brachvogels. Daher ist hier jede Beeinträchtigung des Lebensraumes des Brachvogels bewilligungspflichtig.



Streuwiesen dienen als letzter Rest der ehemaligen Roßheuwiesen als Lebensraum für Brachvogel, Wachtelkönig oder der Sommer-Wendelorchis

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wird die Trockenlegung einer im Schutzgebiet befindlichen Streuwiese durch die Neuanlage einer Flächendrainage festgestellt.

Da diese Streuwiese ein Schutzgut im Europaschutzgebiet darstellt und gleichzeitig ein Lebensraum des besonders geschützten Brachvogels ist, wird die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Trockenlegung überprüft: Wurde eine entsprechende Naturverträglichkeitsprüfung seitens des Bewirtschafters oder Grundbesitzers beantragt und von der Behörde positiv abgeschlossen?

Wenn kein positiver Bewilligungsbescheid vorliegt, kommt es zu einer Beanstandung gemäß Cross Compliance. Kann ein entsprechender positiver Bescheid vorgewiesen werden, so liegt kein Cross Compliance-Verstoß vor.

Beispiel 2: Starkes Zurückschneiden einer Hecke außerhalb eines Schutzgebietes

Das folgende Beispiel behandelt die Cross Compliance-Kontrolle für das Schneiden einer Hecke in einem Gebiet, das vom Neuntöter besiedelt wird. Der Neuntöter ist eine von 76 in Österreich vorkommenden Brutvogelarten, für die Maßnahmen zu treffen sind, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten.

Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird festgestellt, dass diese ca. 150 m lange Hecke stark ausgelichtet worden ist. Auf einem Teilstück von ca. 30 m wurde sie auf Stock gesetzt, also zur Gänze knapp über dem Boden abgeschnitten. Die Hecke steht in einer großräumigen Landwirtschaftszone außerhalb der Natura 2000-Gebiete.



Der Neuntöter ist ein Brut- und Sommervogel in Österreich. Er bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaften mit Weiß- oder Rotdornhecken. Wichtig sind aber auch große Freiflächen wie Trockenrasen und Brachen.

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

In der Naturschutzverordnung – beispielsweise des Bundeslandes Vorarlberg – ist festgelegt, dass in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerhalb bebauter Bereiche das Schneiden von Hecken verboten ist.

Der Landwirt kann glaubhaft darlegen, dass er diese Hecke im Winter, jedenfalls vor dem 15. März eingekürzt hat. Es liegt somit kein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.



Hecken, Feldgehölze und andere Kleinstrukturen sind landschaftsprägende Elemente und wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere. Die klimatischen Bedingungen sind ausgeglichener als auf den offenen Flächen der Umgebung. Kleintiere finden darin Schutz, wenn die angrenzenden Flächen gemäht werden.

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

2.1.4 KONTAKTADRESSEN:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 5 Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Referat 1 - Naturschutz und Landschaftspflege
Landhaus, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2811
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung Landesplanung
Unterabteilung Naturschutz
Wulfengasse 13 - 15, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-32041
E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15238
E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Naturschutzabteilung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720-11871
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
www.ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 13 - Naturschutz
Postfach 527, 5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-5532
E-Mail: post@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz.htm

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 13C Naturschutz
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-2653
E-Mail: fa13c@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/naturschutz

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt IVe-Umweltschutz
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-24505
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/umwelt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Ebendorferstraße 4, 1082 Wien
Tel. 01/4000-88320/88345
E-Mail: post@m22.magwien.gv.at
www.wien.gv.at/ma22

2.2 GRUNDWASSERSCHUTZ – SEIT 2005

Der Grundwasserschutz beruht auf der Richtlinie 80/68/EWG, ABl. Nr. L 020, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Auf Basis der EU-Bestimmungen wurde die Grundwasserschutzverordnung, BGBl II Nr. 398/2000 verlautbart, nach welcher es absolut verboten ist, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anhängen I und II der Grundwasserschutzverordnung aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anhang I:

1. organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Anhang II:

1. folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:
 - a) Zink
 - b) Kupfer
 - c) Nickel
 - d) Chrom
 - e) Blei
 - f) Selen
 - g) Arsen
 - h) Antimon
 - i) Molybdän
 - j) Titan
 - k) Zinn
 - l) Barium
 - m) Beryllium
 - n) Bor

- o) Uran
- p) Vanadium
- q) Kobalt
- r) Thallium
- s) Tellur
- t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht im Anhang I enthalten sind
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
6. Fluoride
7. Ammoniak und Nitrite

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

WICHTIGER HINWEIS:

- Die ordnungsgemäße Düngung und die ordnungsgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel stellt keinen Verstoß gegen die Grundwasserschutz-Richtlinie dar.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anhang I und II
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anhang I und II nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.3 VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM – SEIT 2005

Seit 1986 regelt die Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 181, den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Umsetzung erfolgt in länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft sind eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese betreffen überwiegend den Betreiber der Kläranlage, der vor allem Untersuchungen über die Beschaffenheit des Klärschlammes (Beachtung der Grenzwerte) durchführen lassen muss. Auch die landwirtschaftlichen Böden, auf die der Klärschlamm aufgebracht werden soll (soweit dies überhaupt zugelassen ist), müssen dafür geeignet sein. Im Regelfall muss dies ebenfalls der Kläranlagenbetreiber mittels Bodenuntersuchungszeugnis sicherstellen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Abgabe des Klärschlammes zu führen.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- Der Landwirt darf Klärschlamm nur bei nachgewiesener **Klärschlammqualität und Bodeneignung** (durch die jeweils vorgesehenen Bescheinigungen, Zeugnisse wie z.B. Unbedenklichkeitszeugnis bezüglich Klärschlammqualität, Verträglichkeitgutachten für Boden etc.) ausbringen.
- Die maximalen **Ausbringungsmengen** sind zu beachten
- Darüber hinaus hat er **spezifische Ausbringungsregeln** zu beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können:

2.3.1 TIROL UND WIEN

Ausbringungsverbot

Grundlagen (in der geltenden Fassung – i.d.g.F.):

Tirol: Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 58/2000;

Wien: Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm, LGBl. Nr. 8/2000

2.3.2 SALZBURG

Ausbringungsverbot (Ausnahme für Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen und bestimmte hygienisierte Klärgrubeninhalte und Klärschlämme aus häuslichen Abwässern)

Grundlage (i.d.g.F.): Salzburger Klärschlamm- und Bodenschutzverordnung, LGBl. Nr. 85/2002

2.3.3 VORARLBERG

Ausbringungsverbote:

- Düngung nur mit Klärschlammdünger in Form von Kompost und Trockengranulat
- Kein Klärschlammdünger bei einem Viehbesatz über 2,5 GVE
- Kein Klärschlammdünger auf stark durchnässten oder schneebedeckten Böden und in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr
- Kein Klärschlammdünger im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie im Hochwasserabflussbereich von Fließgewässern und einem anschließenden etwa 3 m breiten Uferstreifen
- Auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlammdünger nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden
- Auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ackerernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlammdünger ausgebracht werden
- Kein Klärschlammdünger auf Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit, ausgenommen Obstbaumkulturen; bei bestimmten bodennahen Kulturen kein Klärschlamm innerhalb 10 Monate vor der Ernte
- Kein Klärschlammdünger auf Alpen, Maisäßen, Bergmähdern und Flächen ohne Bewuchs, sowie in Feuchtgebieten, auf Streu- und Magerwiesen und an Trockenstandorten

Ausbringungsmengen:

- Klärschlammdüngermenge maximal entsprechend 160 kg P₂O₅/ha innerhalb von 2 Jahren
- Ausbringung von Klärschlammdünger nur bis zu einem Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat (berechnet als P₂O₅) von 25 mg/ kg Feinboden

Grundlagen (i.d.g.F.): Klärschlammgesetz, LGBl. Nr. 41/1985; Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 75/1997

2.3.4 OBERÖSTERREICH

Ausbringungsverbote:

- auf verkarsteten und auf wassergesättigten, durchgefrorenen oder schneebedeckten Böden
- auf Wiesen, Weiden, Bergmähdern, Almböden und Feldfutterkulturen
- auf Gemüse-, Beerenobst und Heilkräuterkultur; diese Kulturen dürfen auch ein Jahr nach einer Klärschlammausbringung nicht angebaut werden
- auf Böden mit einem pH-Wert unter 5,0
- auf Böden mit einem pH-Wert von 5,0 bis 5,5 bei einem CaO-Gehalt (Kalkgehalt) des Klärschlammes von unter 25% der Trockensubstanz

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- Nassschlamm mit weniger als 10 % Trockensubstanzanteil darf nicht auf hängigen Böden mit Abschwemmgefahr ausgebracht werden

Ausbringungsmengen:

- in drei Jahren höchstens 10 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar und Jahr (bei gesetzlich möglichen Grenzwertüberschreitungen bei Kupfer oder Zink reduziert sich diese Menge im Verhältnis der Grenzwertüberschreitung)
- höchstens 50 m³ Klärschlamm mit weniger als 35 % Trockensubstanzanteil pro Hektar und Jahr

Sonderregeln für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** (bis 50 EGW) mit biologischer Abwasserreinigung ausschließlich häuslicher Abwässer:

- Keine Untersuchungen und Bescheinigungen erforderlich; Ausbringung auf Grünland möglich, sofern keine Ackerflächen zur Verfügung stehen - dann jedoch 6 Wochen Nutzungsverbot für Futterzwecke nach der Ausbringung; Aufzeichnungspflicht, sofern Schlamm nicht nur im eigenen Betrieb anfällt

Grundlagen (i.d.g.F.): Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBL Nr. 63/1997; Oö. Klärschlamm-, Müll- und Klärschlammkompostverordnung, LGBL Nr. 21/1993

2.3.5 BURGENLAND

Ausbringungsverbote:

- auf wassergesättigten und schneebedeckten Böden und auf durchgefrorenen Böden und Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr
- in Feuchtgebieten
- auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen und auf Böden, auf denen Feldfutter steht
- auf Wiesen und Weiden mindestens 4 Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis nach der letzten Nutzung im Herbst; auf Wiesen und Weiden darf nur hygienisierter Klärschlamm ausgebracht werden
- auf Ackerflächen nach der Saat.

Verordnete **jährliche Maximal-Schadstofffrachten** sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F.): Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 87/1990; Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBL Nr. 82/1991

2.3.6 STEIERMARK

Aufbringungsverbote:

- auf Gemüse- und Beerenobstkulturen
- auf Wiesen, Weiden und im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung
- auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden
- auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen und Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten und auf Mooren

- auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat eingearbeitet wird. Bei Silo- und Körnermais ist die Aufbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Aufbringungsmengen:

- max. 2,5 t Trockensubstanz auf Ackerland (max. 50 m³ pro Einzelgabe) und max. 1,25 t Trockensubstanz auf Grünland pro Hektar und Jahr; doppelte Mengen, wenn im Vorjahr keine Aufbringung erfolgt ist.

Grundlagen (i.d.g.F.): Stmk. landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 66/1987; Klärschlammverordnung, LGBL Nr. 89/1987

2.3.7 KÄRNTEN

Ausbringungsverbote:

- jedenfalls vom 1. Dezember bis 1. März
- auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässern
- im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie in einem 3 m breiten Uferstreifen (Anschlaglinie des einjährigen Hochwasserabflussbereiches) an der Wasserlinie von Fließgewässern
- auf nicht bewirtschafteten Bracheflächen
- auf Beerenobst-, Heilkräuter- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit; bei bestimmten bodennahen Kulturen auch kein Klärschlamm innerhalb 3 Monate vor der Ernte
- auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlamm nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden; ausgenommen die Zeit des generellen Verbotes von 1. Dezember - 1. März
- auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlamm ausgebracht werden.

Ausbringungsmengen:

- maximale Phosphatmenge entsprechend 160 kg P₂O₅/ha innerhalb von 2 Jahren
- maximal 2 DGVE Äquivalent je ha bewirtschafteter Fläche und Jahr

Grundlagen (i.d.g.F.): Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL Nr. 17/2004 (WV); Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung – K-KKV, LGBL Nr. 74/2000

2.3.8 NIEDERÖSTERREICH

Ausbringungsverbote:

- auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- auf Wiesen, Weiden oder im Feldfutterbau; ausgenommen nach der jeweiligen Nutzung im betreffenden Jahr
- auf durchnässte, schneebedeckte oder tiefgefrorene Böden sowie in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten sowie auf Mooren und auf Trockenrasen
- auf ungeeigneten Flächen laut Bodeneignungsklassen
- Die Aufbringung von Klärschlamm darf nur bedarfsgerecht erfolgen; auf Mais- und Sonnenblumenkulturen vor oder nach der Aussaat bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm; bei Getreide bis vor dem Schossen; in allen übrigen Fällen bis vor der Aussaat.

Verordnete **maximale Aufbringungsmengen**, die von der Klärschlammqualität und der Bodeneignungsklasse abhängig sind, sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F): NÖ. Bodenschutzgesetz – NÖ BSG, LGBL 6160 Stammgesetz 58/88; NÖ. Klärschlammverordnung LGBL 6160/2 Stammverordnung 80/94

2.4 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT – SEIT 2005

2.4.1 DAS AKTIONSPROGRAMM 2003

Die EU-Nitratrictlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375, wird in Österreich über Nitrataktionsprogramme umgesetzt. Diese Aktionsprogramme bedürfen der Genehmigung der EU. Die ersten beide Programme aus den Jahren 1996 und 1999 wurden von der EU als nicht ausreichend beurteilt. Aufgrund konkreter Vorgaben mussten daher Nachbesserungen vorgenommen werden. Die Regelungen des nunmehr von der EU genehmigten Aktionsprogramms 2003 sind mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. **Sie gelten bundesweit und damit für alle Betriebe.**

WICHTIGER HINWEIS:

- Im Zuge der Genehmigung musste Österreich zusage, die Düngieranfallswerte bestimmter Tierkategorien zu überprüfen und allenfalls zu ändern. Gleichzeitig stellte Österreich einen Ausnahmeantrag für die Obergrenze von 170 kg N aus Wirtschaftsdüngern. Zu beiden Themen wird eine Entscheidung der Europäischen Kommission bis Ende 2005 (nach Redaktionsschluss dieses Merkblattes) erwartet. Sollte es im Zuge dieser Entscheidung zu Änderungen im Aktionsprogramm kommen, wird rechtzeitig darüber in den einschlägigen Agrarmedien informiert bzw. sind die jeweils aktuellen Werte unter www.lebensministerium.at abrufbar.

Ziel des Aktionsprogramms ist der Schutz der Gewässer vor Nitateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

1. eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln,
2. Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle Vieh haltenden Betriebe (gilt ab 1. Jänner 2006 bzw. 1. Jänner 2007) und
3. besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

HINWEIS:

- Die komplette Fassung des Aktionsprogramms einschließlich zusätzlicher Erläuterungen ist über die Homepage des Lebensministeriums (wasser.lebensministerium.at) unter dem Bereich „Recht“ / „Wasserrecht“ / „Gewässerschutz“ abrufbar. Informationen können auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Wasserrecht) und den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene eingeholt werden.

2.4.2 MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – ausgenommen Gartenbauflächen – ist grundsätzlich wie folgt begrenzt:

DÜNGEROBERGRENZEN – STICKSTOFF		
zulässige Stickstoffmenge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzter Fläche	170*
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen ohne Gründdeckung	175**
	auf landw. genutzten Flächen mit Gründdeckung	210**
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210**

* Erhöhung auf 230 kg N für Rinder haltende Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen möglich (diese Änderung stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest und wird über einschlägige Medien bekannt gegeben)

** diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffobergrenzen von 175 bzw. 210 kg N je Hektar und Jahr darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Als Gründeckung sind ein- oder mehrjährige winterhar- te sowie abfrostende Kulturen zu verstehen, die entwe- der bereits als Pflanzenbestand vorhanden sind oder nach der vorhergehenden Hauptkultur noch im selben Jahr angebaut werden.

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Obergrenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen.

Für die Berechnung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung, deren Verwendung empfohlen wird:

- „Berechnungsanleitung für die DGVE-Obergrenze“ für den Nachweis der Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdünger (DGVE = Dunggroßvieheinheit). Der Stickstoffanfall der Tiere wird zukünftig nicht mehr in Form von DGVE-Werten ausgedrückt werden, sondern direkt als Stickstoffanfall pro Tier bzw. Platz und Jahr angegeben werden (diese Änderung stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest und wird über einschlägige Medien bekannt gegeben)
- „Berechnungsanleitung für die sachgerechte Düngung“ für den Nachweis der Einhaltung der für die Summe aus Wirtschaftsdünger, mineralischem Dünger und sonstigen Düngemitteln festgelegten Obergrenzen von 175 bzw. 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr bzw. für den Nachweis der bedarfsgerechten Düngung

WICHTIGER HINWEIS:

- Die Werte des Stickstoffanfalls für einzelne Tierkategorien sowie eine Berechnungsanleitung und Musterblätter für das vereinfachte Berechnungsmodell „Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ auf Basis einer näh- rungsweisen N-Vergleichsrechnung finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammern (www.agrar-net.at). Sie sind auch über die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirks- ebene erhältlich. Die Richtlinien zur sachgerechten Düngung (5. Auflage) finden Sie auf der Seite www.ages.at unter „Kompetenz & Know-How“ / „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Bodengesundheit“ / „Fachbeirat“ unter dem Punkt „Beratungs- unterlagen“.

2.4.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR DIE STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen) oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke (mind. 5 cm). Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:

VERBOTSZEITRÄUME		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar*	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	gesamte landwirt- schaftlich genutz- te Fläche ohne Gründeckung**
15. November bis 15. Februar*		gesamte landwirt- schaftlich genutz- te Fläche mit Gründeckung
30. November bis 15. Februar*	Stallmist, Kompost, Klärschlamm- kompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

* Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

** Eine Düngung ist bei der Anlage von Gründeckungen vom 1. Oktober bis spätestens 14. November mit bis max. 60 kg Gesamt-N möglich. Der Anbau der Gründeckung muss (auch wenn er erst nach dem 15. Oktober möglich ist) jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass eine N-Aufnahme gewährleistet ist. Eine Düngung zur Strohrotte ist bis spä- testens 14. November bis max. 30 kg Gesamt-N möglich. Bleibt das Stroh auf dem Feld und wird zusätzlich eine Gründeckung angebaut, können in Summe bis zu 60 kg Gesamt-N gedüngt werden. Diese Regelung dient dazu, den betroffenen Landwirten Zeit für die Schaffung der erforderlichen Lagerkapazitäten zu geben.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotszeitraums dürfen höchstens 60 kg Reinstickstoff je Hektar mittels stickstoffhaltiger Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm ausgebracht werden.

2.4.4 ERFORDERLICHE STICKSTOFF- DÜNGERLAGERKAPAZITÄT

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vor. Höhere Lager- kapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf. Für **Betriebe mit einer Düngermenge von mehr als 6000 kg N aus Wirtschaftsdüngern** (entspricht

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

100 DGVE) ist eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005, für alle anderen Tier haltenden Betriebe bis 31. Dezember 2006 vorgesehen. Betriebe mit einer Düngermenge von bis zu 1800 kg N aus Wirtschaftsdüngern (entspricht 30 DGVE) können die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerplatte auf drei Monate bemessen, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird.

Für die Bemessung der N-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate bei verschiedenen Entmistungssystemen) mit dem tatsächlichen Viehbestand zu multiplizieren. Zukünftig wird der Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz (für 6 Monate) angegeben (diese Änderung stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest und wird über einschlägige Medien bekannt gegeben).

2.4.5 STICKSTOFF-DÜNGUNG IN HANGLAGEN

Generell gilt, dass die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu unterbleiben hat, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Zur Vermeidung der Abschwemmung von N-Dünger sind jedenfalls auf Flächen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10 % zum Gewässer folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Reinstickstoff je Hektar zulässig.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) folgendes erforderlich:
 - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z. B. Schlagteilung) oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur N-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mindestens 20 Metern oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat, Direktsaat oder
 - Bestockung (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen) über den Winter

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

HINWEIS:

- Erosionsschutzstreifen und/oder Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern und einer Größe von mindestens 5 Ar können im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) als Stilllegungsflächen (SLE: Grünbrache bzw. SLG: Grünbrache) beantragt werden.

2.4.6 STICKSTOFF-DÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern sind die Randzonen so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird. Die geforderten Mindestabstände (Randzonen) zum Gewässer sind vom Gewässertyp und der Hangneigung abhängig:

Gewässertyp / Hangneigung	Abstand
Seen	20 m
sonstige stehende Gewässer, deren Größe kleiner als 1 Hektar ist (ausgenommen Beregnungsteiche)	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer mehr als 10 % ist	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist	5 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist und der Schlag sowohl kleiner als 1 Hektar ist und seine Breite in Gewässerrichtung kleiner als 50 m ist	3 m

Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Es wird empfohlen, diese Randzonen keinesfalls zu düngen. Um eine Abschwemmung von stickstoffhaltigem Dünger zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die Randstreifen entweder Dauergrünland, Wechselgrünland oder zumindest zum Zeitpunkt der Düngung gut bestockt sind.

2.4.7 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis max. 30 kg N/ha zur Strohrotte ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss aber jedenfalls zumindest am auf die Ausbringung folgenden Tag erfolgen.
- Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten
 - Miete möglichst auf flachem, nicht sandigem Boden
 - 25 m Abstand zu Oberflächengewässern
 - der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m
 - Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer gelangen
 - keine Mieten auf staunassen Böden
 - jährliche Räumung der Miete und anschließender Wechsel des Standortes
 - Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die – in Punkt 2.4.2. angeführte – Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

2.4.8 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10% zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen

2.5 RINDERKENNZEICHNUNG – ZENTRALE RINDERDATENBANK (ZRDB) – SEIT 2005

2.5.1 ALLGEMEINES

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient andererseits als Instrument der Seuchenbekämpfung. In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Rückfragen sind unter der Hotline 01/ 33 43 930 oder auf der Homepage www.ama.at möglich.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1; Verordnung (EG) Nr. 2628/97, ABl. Nr. L 354/17; Verordnung (EG) Nr. 911/2004, ABl. Nr. L 163/65; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9; Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78; Richtlinie 64/432/EWG, ABl. Nr. P 121; Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997

2.5.2 BETROFFENE DER KENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bison und Büffel).

2.5.3 KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzelkennzeichnung), durchzuführen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Rinder, die nach dem 1. Jänner 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster).

Rinder, die vor 1998 geboren wurden, sind mit mindestens einer Ohrmarke zu kennzeichnen.

Wann ist zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):

Tiere, die aus EU-Ländern importiert werden, behalten ihre Lebensnummer.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):

Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgekennzeichnet.

Verlust Ohrmarke:

Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. per Telefon bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt.

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

AKTUELLES MUSTER EINER RINDEROHRMARKE (STAND: 2005)



2.5.4 MELDUNGEN

Wer muss melden?

Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Transporteure.

An wen ist zu melden?

Die Meldung ist an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu melden.

Was ist zu melden?

Jede Bestandsveränderung ist zu melden. D. h. jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes.

Wie ist zu melden?

Internet (www.eama.at), Post (OCR-Formulare für Klienten), Bezirksbauernkammer (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten)

Wann ist zu melden?

Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

2.5.5 BESTANDSVERZEICHNIS

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Änderungen sind spätestens drei Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:

Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?

Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?

Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

2.6 SCHWEINEKENNZEICHNUNG – SEIT 2005

2.6.1 ALLGEMEINES

Die Schweinekennezeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005

2.6.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG (TKZ-VO)

Alle Halter von Schweinen.

2.6.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh als möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.

Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung.

Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster).

Eine Ausnahme von der Tätowierpflicht existiert nur für Betriebe mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (ausschließlich für die Verbringung stark behaarter oder dunkel pigmentierter Schweine).

Schweine aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, sind spätestens 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

Schweine aus Drittstaaten (Importiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingegeben werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:

Neukennzeichnung mittels Ersatzohrmarke (siehe Muster) nur bei neuerlicher Verbringung in anderen landwirtschaftlichen Betrieb. Für Schweine, die vom Verlustbetrieb direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden, ist eine nochmalige Kennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke nicht erforderlich – es genügt die Kennzeichnung mittels Tätowierstempel.

WICHTIGER HINWEIS:

- Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

2.6.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Halter haben die Betriebsaufnahme innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen. Betriebsaufgabe oder Betriebs-

übernahme sind innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterswechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zu melden.

2.6.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunftsbzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Empfohlen wird der VIS-Meldeblick oder das Online Bestandsregister des VIS. Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.agrar-net.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben

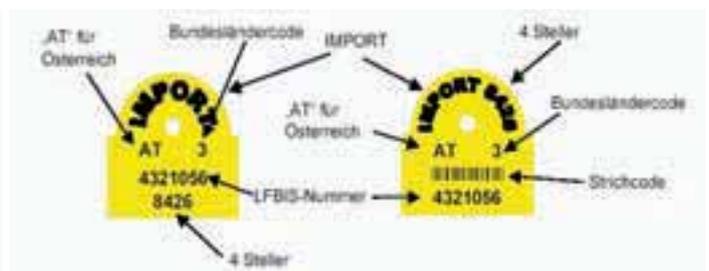
Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

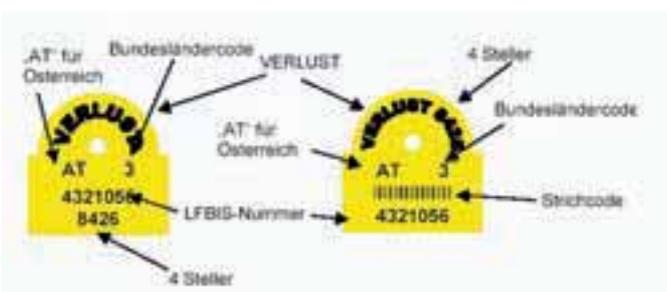
AKTUELLE MUSTER DER SCHWEINEOHRMARKEN BZW. -TÄTOWIERSTEMPEL (STAND: 2005)



Gestaltung der **Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung der **Import-Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung der **Ersatz-Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung des **Tätowierstempels** für Schweine mit Beispiel für ein Logo

2.7 SCHAF- UND ZIEGENKENNZEICHNUNG – SEIT 2005

2.7.1 ALLGEMEINES

Analog zu Rindern und Schweinen wurde auch für Schafe und Ziegen eine Verbesserung bereits bestehender Kennzeichnungsvorschriften innerhalb der EU beschlossen. Auch hier dienen diese Verbesserungen der besseren Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Seuchenbekämpfung.

Aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 21/2004, zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen wurden am 9. Juli 2005 neue Kennzeichnungs- und Registrierungs-vorschriften erlassen. In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb einer Datenbank für Schafe und Ziegen (Veterinärinformationssystem-VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005

2.7.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGS-VERORDNUNG (TKZ-VO)

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen.

2.7.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtstermin, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes. (Vorsicht: Auch vor dem 9. Juli 2005 geborene Tiere, die den Geburtsbetrieb nicht verlassen haben, müssen ab dem 9. Jänner 2006 gekennzeichnet sein!)

Wie ist zu kennzeichnen?

1. Bis zum 9. Juli 2005 geborene Tiere:
Mit Ohrmarke oder Tätowierung, die folgende Angaben beinhalten müssen:

Entweder:

- die Aufschrift „AT“ für Österreich und
- einen numerischen Bundesländercode und
- Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) oder die Lebensnummer (ein nicht mehr als 11 Zeichen umfassender Code, aufgrund dessen der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann)

oder:

- zwei Ohrmarken nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften (siehe: nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere)

2. Nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere:

- Entweder: Mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
- Oder: mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung (nur für Herdebuchbetriebe)

Sowohl Ohrmarken als auch Tätowierung müssen den ISO-Ländercode („AT“ für Österreich) und einen Code aus 9 Ziffern enthalten.

Schafe und Ziegen aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben; eine zusätzliche amtliche Kennzeichnung ist nicht gestattet.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich ist eine Kennzeichnung nach nationalem System notwendig. (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust Ohrmarke:

Ersatzkennzeichnung nach nationalem System innerhalb eines Monats. Für nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere muss die Ersatzkennzeichnung denselben Code aus 9 Ziffern beinhalten wie die verlorene Originalkennzeichnung.

Bezug von Ohrmarken:

Amtliche Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind ausschließlich über dafür zugelassene Ohrmarkenvergabe-stellen erhältlich (z.B. amtlich anerkannte Zuchtverbände für Schafe und Ziegen).

WICHTIGER HINWEIS:

- Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

AKTUELLES MUSTER EINER SCHAF/ ZIEGEN-OHRMARKE (STAND: 2005)



2.7.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Halter von Schafen und Ziegen haben die Betriebsaufnahme an das VIS innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen. Betriebsaufgabe und Betriebsübergabe sind innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterverwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zu melden.

2.7.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

- Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege);
- Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben;
- bei Zu- und Abgängen (auch Todesfällen): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere; Ereignisdatum und –grund (Zu- oder Abgang); Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (z.B. AMA-Lieferschein, Begleitdokument,...; bei Verwendungen: TKV-Schein);
- Bei Abgängen lebender Tiere zusätzlich den Namen des Transportunternehmens und das amtliche Kennzeichen des Transportmittels.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.agrar-net.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Sieben Jahre ab Eintritt des Ereignisses (Änderung von drei auf sieben Jahre mit TKZ-VO 2005, d.h. wird erst ab 2008 wirksam).

2.8 VERWENDUNG VON PFLANZEN- SCHUTZMITTELN – AB 2006

Die Richtlinie 91/414/EWG (ABl. Nr. L 230 i.d.g.F.) regelt unter anderem die Inverkehrbringung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hinsichtlich der Cross-Compliance-Bestimmungen ist der Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf die Verwendung maßgeblich (sinngemäß lautend):

- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet (d. h. angewandt bzw. gelagert) werden, die nach den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen sind.
- Pflanzenschutzmittel müssen bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Die Einhaltung der im Rahmen der Zulassung festgelegten Auflagen und Bedingungen, die auf der Kennzeichnung der Handlungspackung des Pflanzenschutzmittels angegeben sind, werden vorausgesetzt.
- Die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis im Pflanzenschutz sind einzuhalten und wo immer möglich auch die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Diese Bestimmungen werden in Österreich durch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 i.d.g.F., durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 i.d.g.F., sowie insbesondere durch die entsprechenden nachstehenden Landesgesetze umgesetzt:

Burgenland: Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 32/1995 i.d.g.F.

Kärnten: Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz), LGBl. Nr. 31/1991 i.d.g.F.

Niederösterreich: Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170 i.d.g.F.

Oberösterreich: Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Oö. Bodenschutzgesetz 1991), LGBl. Nr. 63/1997 i.d.g.F.

Salzburg: Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Salzburger landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 79/1991 i.d.g.F.

Steiermark: Gesetz vom 14. März 1989 über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz), LGBl. Nr. 47/1989 i.d.g.F.

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Tirol: Gesetz vom 15. Mai 1991 über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 53/1991 i.d.g.F

Vorarlberg: Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 25/1991 i.d.g.F

Wien: Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 18/1990 i.d.g.F

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

■ **Es dürfen nur nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassene Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß deren Zulassungsbestimmungen** (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.

■ **Einhaltung der Anwendungsbestimmungen**

- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen, hinsichtlich der Indikationen, insbesondere der Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, der Anwendungsarten und Anwendungszeiten, der Wartefristen und der Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern.
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer, oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich haben bei der Verwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen.



Ordnungsgemäße Zubereitung einer Spritzbrühe

■ **Persönliche Eignung des Anwenders bzw. Verwenders (Sachkundenachweis).**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkunde (fachliche Befähigung) sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt jedenfalls einer in der nachstehenden Tabelle angeführten Sachkundenachweise, der durch ein positives Zeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung zu bescheinigen ist.

Im **Burgenland** gelten auch Personen als sachkundig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes mindestens drei Jahre hindurch Pflanzenschutzmittel verwendet haben.

In **Niederösterreich** gelten Personen, die in der Tabelle angeführte Ausbildungen aufweisen, jedenfalls als sachkundig. Die Bestimmungen wurden bisher so ausgelegt, dass praktische Betätigung in der Landwirtschaft jedenfalls als Sachkundenachweis ausreicht.

In **Oberösterreich** sind auch Personen sachkundig, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des OÖ. Bodenschutzgesetzes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens eine fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden nachweisen können (d.h. der Anwender muss vor dem 1. Jänner 1972 geboren sein, damit dieser Kurs als Sachkundenachweis gilt).

In der **Steiermark** ist die Sachkundigkeit gegeben, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes – das war der 28. Juni 1989 – nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft vorlag.

In **Tirol** sind Personen fachlich befähigt, die zum landwirtschaftlichen Facharbeiter, Gärtnergehilfen, Obstbauehilfen, Weinbau- und Kellereiwirtschaftsgehilfen, Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter nach dem Gesetz über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft ausgebildet wurden.

■ **Einhaltung der sachgemäßen Lagerung**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich enthalten die Landesgesetze Regelungen über:

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handlungspackungen; wenn dies nicht möglich ist (unverbrauchte Restmengen), hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen kann,
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

In **Vorarlberg** wird erst eine neue Pflanzenschutzmittel-Verordnung erlassen. Sie soll rechtzeitig bis zum Beginn der Vegetationsperiode 2006 in Kraft treten und unter anderem auch Bestimmungen über die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln enthalten.

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen sind in Österreich Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, entweder in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder in fest angebrachten Metallschränken, die durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, zu lagern. Sie dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Sucht-

giften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Türen zu Gift-Lagerräumen, Gift-Schränken und Gift-Lagerplätzen sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen. Ausgenommen von diesen angeführten Bestimmungen sind jedoch jene Pflanzenschutzmittel, die zwar als giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, für die aber beim Erwerb keine Giftbezugsbewilligung erforderlich ist. Diese Präparate sind z.B. mit den Risikosätzen R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) und R 61 (Kann das Kind im Mutterleib schädigen) gekennzeichnet und besitzen keine akute Giftigkeit. Für diese Pflanzenschutzmittel gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Landesgesetzen.

Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland									
	B	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	Vbg	W	
Teilnahme an einem Ausbildungskurs (z.B. von einer Landwirtschaftskammer veranstaltet)	X	X		X ⁽²⁾	X	X	X	X ⁽⁶⁾	X	
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln				X						
Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule	X ⁽¹⁾	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X ⁽⁵⁾		X	
Abschluss einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X ⁽¹⁾		X	X ⁽⁴⁾	X		X ⁽⁵⁾		X	
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung	X		X	X	X	X			X	
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X	X	X	X	X			X	
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X	
Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X	X	X	X			X	
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X ⁽⁷⁾	X	X		X	X			X	
Abschluss einer (von der Landesregierung anerkannten) schulischen oder sonstigen Ausbildung							X	X ⁽⁶⁾		

⁽¹⁾sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird.
⁽²⁾im Ausmaß von mindestens 20 Stunden. ⁽³⁾der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Gartenbau
⁽⁴⁾im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau
⁽⁵⁾Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau
⁽⁶⁾gegebenenfalls die Bestätigung über die Teilnahme an einem Fortbildungskurs der Landwirtschaftskammer ⁽⁷⁾EU-Mitgliedstaaten und EWR

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.9 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG – AB 2006

2.9.1 ALLGEMEINES

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Über die Teilnahme im Tiergesundheitsdienst wird auch ein großer Teil der CC-relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

2.9.2 ANFORDERUNGEN

Wer hat welche Aufzeichnungen zu führen?

Der Tierarzt hat im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das betriebseigene Register (entspricht den Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Nachbehandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die vom Tierarzt ausgehändigten Arzneimittelabgabebelege sind im Betriebsregister zu sammeln. Die genannten Aufzeichnungen sind vom Tierarzt bzw. dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

Welche Tierarzneimittel darf der Tierhalter besitzen und anwenden?

Der Landwirt darf ausschließlich Tierarzneimittel in seinem Besitz haben und anwenden, die ihm von seinem

behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

Lagerung von Tierarzneimitteln

Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

2.9.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Führung des Betriebsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- Rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierung von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Richtlinie 96/22/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Hormonverbot; Richtlinie 96/23/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997; Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. Nr. I 28/2002; Tierarzneimittelanwendungsverordnung BGBl. Nr. II 149/2004

2.10 LEBENSMITTELSICHERHEIT – AB 2006

Grundlegende Anforderung ist, dass Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen,
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wird, und zwar am Landwirtschaftsbetrieb bzw. vom Bauernhof zu einem anderen Betrieb.

2.10.1 ANFORDERUNGEN

Mögliche landwirtschaftliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion, die beim Inverkehrbringen zu einem unsicheren Produkt führen.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, kommt der Guten Landwirtschaftlichen Praxis eine große Bedeutung zu. Diese wird ergänzt um ein System der **Eigenüberprüfung**.

Im Rahmen der Eigenüberprüfung ist besonders zu achten auf

- die allgemeine Sauberkeit und die bauliche Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen, Transportbehältnissen, Lagerstätten usw.
- die Sauberkeit von Tränk- und Waschwasser
- die Gesundheit der betroffenen Personen und
- die Schädlingsbekämpfung, speziell bei geernteten pflanzlichen Produkten.

Maßnahmen bezogen auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die Rückverfolgbarkeit soll sicherstellen, dass im Krisenfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden können und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher muss jeder Lebensmittelunternehmer, also auch der Landwirt, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was er woher bezogen hat bzw. an wen geliefert hat.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgung im (Krisen-) Falle eines unsicheren Lebensmittels sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der Abnehmer und/oder Lieferanten, der Verbraucher und der Behörden vor.

2.10.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort Folgendes geprüft und bewertet:

- die für den jeweiligen Zweck ausreichende Sauberkeit jener Anlagen, Einrichtungen, Transportbehältnisse, Lagerstätten usw., die gerade in Verwendung sind (z.B. für Futtermittel, Viehanhänger, Lagerkisten,...).
- ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen sind
- die Sauberkeit von Tränk- und Waschwasser
- ob ansteckende Erkrankungen bei Betriebsangehörigen vorliegen, die ein in Verkehr gebrachtes

Lebensmittel beeinträchtigen. Bei einer meldepflichtigen Erkrankung (Tbc) darf es keinen Kontakt mit Tieren geben.

- ob die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung,...) kann dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel,...) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst- und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein einfacher Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.
- Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen. (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

HINWEIS:

- Freiwillige Untersuchungen (z.B. Produkte, Rückstände,...) können die Kontrollen erleichtern.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): VO (EG) 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht; Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004; VO (EG) 852/2004 (ABl. Nr. L 139) über Lebensmittelhygiene und VO (EG) 853/2004 (ABl. Nr. L 139) mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte

2.11 FUTTERMITTELSICHERHEIT – AB 2006

Die Futtermittelsicherheit beruht insbesondere auf den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Nr. 183/2005 (ABl. Nr. L 035) mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene.

Nationale Rechtsgrundlagen sind das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, die Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, das Tiermehlgesetz, BGBl. I

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Nr. 143/2000 und die BSE-LandwirtschaftsVO, BGBl. II Nr. 258/2004.

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

2.11.1 ANFORDERUNGEN

Ziel ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

- Weitgehendste Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. tierische Proteine (Tiermehl)
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege)

2.11.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffe in Futtermitteln) weitgehendst zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot / Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen)
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel)

2.12 BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN – AB 2006

2.12.1 ALLGEMEINES

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

2.12.2 KONTROLLKRITERIEN

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

- Meldung Verdacht bzw. Ausbruch
Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter **schnellstmöglich** einen Tierarzt oder den Bürgermeister der Gemeinde oder die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen. Je nach Tierseuche kann der Verlauf und die Ausbreitung im Bestand unterschiedlich sein. Die Angabe von Symptomen, die eine Tierseuche bzw. den Verdachtsfall charakterisieren, ist daher in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung sehr schwierig. Zudem verlaufen viele Tierseuchen äußerlich unauffällig.
- Mithilfe
Die Mithilfe des Tierhalters bzw. die vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

2.12.3 WELCHE TIERSEUCHEN SIND BETROFFEN?

Im Rahmen der Cross Compliance-Verpflichtungen soll hier besonders auf folgende anzeigespflichtige Tierseuchen hingewiesen werden:

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Blauzungenkrankheit
- Epizootische Hämorrhagie der Hirsche
- Schaf- und Ziegenpocken
- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE/BSE)

Die Detailbestimmungen finden sich in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung gesundheitlich und wirtschaftlich besonders gefährlicher oder exotischer Tierseuchen.

2.12.4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf dem Internet-Portal des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen www.bmgf.gv.at findet man im Kapitel „Tiergesundheit/Tierschutz/Handel“ unter dem Punkt „Tierseuchenbekämpfung“ alle veröffentlichten Krisenpläne.

In den Anhängen zu jedem dieser Krisenpläne befinden sich unter anderem auch Merkblätter zur besonderen Beachtung für Landwirte, Schlacht- und Transportbetriebe und Tierärzte, in denen Wissenswertes zu jeder Tierseuche für die jeweiligen Personenkreise zusammengefasst wird.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 147); Richtlinie 85/511/EWG des Rates (ABl. Nr. L 315); Richtlinie 92/119/EWG des Rates (ABl. Nr. L 062); Richtlinie 2000/75/EG des Rates (ABl. Nr. L 327)



2.13 HANDEL MIT RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN UND DEREN SPERMA, EMBRYONEN UND EIZELLEN – AB 2006

2.13.1 ALLGEMEINES

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch den Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das Verbringen **lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** aus Österreich in andere EU-Staaten,
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

2.13.2 WAS MUSS DER TIERHALTER TUN, UM DIESEN VORSCHRIFTEN ZU ENTSPRECHEN?

- a) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Transport/jede Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird. Diese Gesundheitsbescheinigung muss vom Amtstierarzt, der für den Abgangsort zuständig ist, ausgestellt sein.
- b) Bei Transporten/Sendungen aus Österreich in die EU und bei Ausfuhr in Drittländer ist der Abgang lebender Tiere im Bestandsregister einzutragen. Durch eine zu erwartende Änderung der Rechtsbestimmungen ist geplant, dass bei allen abgehenden Transporten/Sendungen zukünftig eine Kopie der Gesundheitszeugnisse mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres beim Tierhalter verbleiben muss. Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.
- c) Im Fall einer Einfuhr aus Drittstaaten muss der Transport /die Sendung einer grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen werden.
 - Bei lebenden Tieren ist die geplante Ankunftszeit dem Amtstierarzt mindestens einen Werktag vorher anzukündigen. Bei Sperma, Embryonen und Eizellen ist das Eintreffen zu melden.

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- Bei der Übernahme der lebenden Tiere, des Spermas, der Embryonen oder Eizellen hat sich der Tierhalter zu vergewissern, dass die Kopie der Gesundheitsbescheinigung und das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) zur übernommenen Sendung gehört (Kontrolle der Ohrmarkennummern bzw. Containernummer, des Bestimmungsortes und Transportmittelkennzeichens).

Sollten bei dieser Kontrolle Unstimmigkeiten auftreten, so darf die Sendung nicht übernommen werden und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu verständigen.

- Die Kopie der Gesundheitsbescheinigung und das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- Lebende Tiere sind im Bestandsregister einzutragen.

2.13.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes kontrolliert und bewertet:

- die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern
- das GVDE und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern
- zukünftig die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres)

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147) mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien; dazu gehören auch BSE und Scrapie

2.14 ERHALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND – SEIT 2005

Seit dem Jahr 2005 müssen alle Landwirte alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt

werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.14.1 BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN, DIE NICHT MEHR FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) gepflegt werden. Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 1.4. zu erfolgen. Ein Umbruch von begrüneten GLÖZ – A-Flächen vor dem 30.9. ist zulässig, wenn nachfolgend eine Winterung oder ÖPUL-Begrünung angebaut wird.

Ausnahmen von der Begrünungspflicht und der jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN:

- Im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Neuanlegung von Landschaftselementen“ bzw. auch der Programme der Länder wird auf einer Fläche eine Einsaat ausgeschlossen und/oder als Pflegemaßnahme ein Häckseln alle zwei Jahre vorgeschrieben.
- Durch einen naturschutzrechtlichen Bescheid wird für ein Jahr jegliches Bewirtschaften der Fläche verboten.

Hinweis: Reinsaaten von Getreide oder Mais, welche nicht geerntet werden, dürfen nicht mit der Schlagnutzungsart GLÖZ-A in der Flächennutzungsliste beantragt werden. Die Beantragung muss mit der tatsächlichen Schlagnutzungsart übereinstimmen.

2.14.2 MASCHINENEINSATZ BEI DER BODENBEARBEITUNG

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:

- durchgefrorene Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigte Böden (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmte Böden
- Böden mit geschlossener Schneedecke (d. h. vollständige Bedeckung mit einer Höhe von mindestens 5 cm)

2.14.3 BODENBEARBEITUNG IN GEWÄSSERNÄHE

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandstreifen.

2.14.4 SCHUTZ VON TERRASSEN

Terrassen dürfen nicht beseitigt, d. h. aktiv zerstört werden. Ausgenommen sind jene Terrassen, deren Beseitigung im Rahmen von behördlichen Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

2.14.5 VERBOT DES ABBRENNENS VON STROH

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Ausnahmen (witterungs- und anbaubedingte Umstände bzw. phytosanitäre Gründe) müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Behörde eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

2.14.6 ERHALTUNG DER FLÄCHEN IN EINEM ZUFRIEDENSTELLENDEM AGRONOMISCHEN ZUSTAND

Die Flächen müssen durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufriedenstellenden agronomischen

Zustand erhalten werden. Die Verwaldung, Verbuschung oder Verödung soll dadurch verhindert werden. Ausgenommen sind Flächen, wo bestimmte naturschutzrechtliche Vorgaben oder andere vertragliche Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorsehen.

BEISPIEL FÜR AUSNAHMEN:

(siehe auch Beispiele zu 2.14.1)

- Im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“ wird auf einer Grünlandfläche eine Mahd nur alle zwei Jahre vorgeschrieben.

Häckseln als Mindestpflegemaßnahme ist nur auf maximal 50 % der Acker- und Dauergrünlandflächen des Betriebes zulässig. Auf allen übrigen Acker- und Dauergrünlandflächen muss die jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang werden Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen nicht zu den Dauergrünlandflächen gezählt (Hinweis: Für Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen bleiben die spezifischen Auflagen im Rahmen von AZ und ÖPUL unberührt).

WICHTIGER HINWEIS:

- Sind mehr als 50 % der beihilfefähigen Fläche mit Stilllegungs-Zahlungsansprüchen belegt, ist auf diesen Stilllegungs-Flächen (über die 50 %-Grenze hinaus) Häckseln möglich, die restliche landwirtschaftliche Fläche muss abgeerntet oder beweidet werden.

Beispiel dazu:

Ein Landwirt hat 10 ha beihilfefähige Flächen und sieben Stilllegungs-Zahlungsansprüche. Eine SL: Grünbrache ist in diesem Fall auf 7 ha zulässig

2.14.7 ERHALTUNG VON GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden. Dazu zählen z.B. Naturdenkmäler.

2. CROSS-COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.15 DAUERGRÜNLANDERHALTUNG – SEIT 2005

2.15.1 BESTIMMUNGEN

Nach den Bestimmungen der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen als solche erhalten bleiben.

Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 zu Ungunsten der als Dauergrünland genutzten Fläche abnimmt. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % ab, so ist bei umgebrochenen Grünlandflächen, die Anlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben (Wiederbegrünung).

2.15.2 DEFINITION VON DAUERGRÜNLAND

Die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 definiert Dauergrünland folgendermaßen: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind“.

Dauergrünland kann aufgeforstet werden, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist. Es gilt dann nicht mehr als Dauergrünland, sondern als Wald und unterliegt somit den Bestimmungen des Forstgesetzes.

WICHTIGER HINWEIS:

- Als Wechselwiese oder mit Grünfütterpflanzen genutztes Ackerland wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland.

Beispiel dazu:

Ein Acker wurde seit dem Mehrfachtantrag Flächen 2003, als Wechselwiese angegeben. Dieser Acker wird nach fünf Jahren, also bei Antragstellung 2008, zu Dauergrünland im Sinne der obigen Verordnung, da er nicht zumindest ein Jahr als Teil der Acker-Fruchtfolge des Betriebes genutzt wurde.

Als Fruchtfolge im Zusammenhang mit Ackerflächenerhalt gilt z.B. ein Umbruch mit Neueinsaat, Schlitzsaat mit erkennbarer Änderung des Pflanzenbestandes und Beantragung der geänderten Schlagnutzungsart im Mehrfachtantrag Flächen. Ein Umbruch und neuerliche Einsaat als Wechselwiese ist nicht ausreichend!

2.15.3 GENERELLES UMBRUCHSVERBOT

In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 wurde in folgenden Fällen ein generelles Umbruchsverbot festgelegt:

- auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %
Ausnahmen:
 - Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - Umbruch von max. 0,5 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs – ausgenommen Almen, Bergmäher, Hutweiden und Streuwiesen – mehr als 80 % beträgt,
 - Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen)
- für Grünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)

2.15.4 VORGANGSWEISE BEI GRÜNLAND-UMBRUCH BZW. FLÄCHENTAUSCH

Ein etwaiger Grünlandumbruch ist im Sammelantrag (Mehrfachtantrag Flächen) lediglich durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart zu melden (Korrektur von G auf A).

Ein Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls im Sammelantrag (Mehrfachtantrag Flächen) durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart bekannt zu geben.

WICHTIGER HINWEIS:

- ÖPUL-Umbruchverbote (Grundförderung) bzw. -Auflagen sind weiterhin einzuhalten!

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 WARUM VOR-ORT-KONTROLLEN?

Österreich ist aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist. Die genauen Bestimmungen dazu wurden in der EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 festgelegt.

Im Jahre 2006 wird die Cross Compliance-Kontrolle von der AMA bzw. von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

3.1.2 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Kontrollorgane können in alle Unterlagen (wie z.B. Bestandsverzeichnis), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Kontrollorgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushändigung bestätigen.

3.1.3 AUFBEWAHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN/-EMPFEHLUNGEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten und sonstige für die Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen nützlich sein:

Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz:

Bewilligungsbescheid der Naturschutzbehörde etc.

Grundwasserschutz:

Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

Klärschlamm:

Bodenuntersuchungsergebnisse, Qualitäts- bzw. Eignungszeugnis, Transportbescheinigung etc. (Aufzeichnungspflicht in manchen Bundesländern)

Nitrat:

Dichtheitszeugnisse bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern, Aufzeichnungen nach dem Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung etc.

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen etc.

Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand:

Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis etc.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten), Sachkundenachweis, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine etc.

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung:

Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

Lebensmittelsicherheit:

Ein- und Ausgangsbelege etc.

Futtermittelsicherheit:

Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine etc.)

Bekämpfung von Tierseuchen:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen etc.

Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen:

Bestandsverzeichnis, Tiergesundheitsbescheinigungen etc.

3.1.4 WELCHE UND WIE VIELE BETRIEBE WERDEN KONTROLLIERT?

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr mindestens 1 % aller Betriebe, die Marktordnungs-Direktzahlungen beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross Compliance-Bestimmungen aufgrund fachspezifischer Vorschriften höher (z.B. Rinderkennzeichnung: mindestens 5 %).

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

3.1.5 CROSS COMPLIANCE VOR-ORT-KONTROLLEN

Etwaige Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und müssen nicht angekündigt werden.

Von jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Dem Landwirt werden die Feststellungen der Kontrolle mitgeteilt.

Die Aufgabe der Kontrollorgane ist es, Sachverhalte festzustellen, die Bewertung wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

3.2 BEWERTUNG

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Häufigkeit/Wiederholung:** Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.



3.3 WELCHE FOLGEN SIND BEI NICHT-EINHALTUNG ZU ERWARTEN?

3.3.1 WER IST BETROFFEN?

Ein etwaiger Verstoß ist jenem Landwirt zuzuschreiben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war. Wurde ein Betrieb übernommen, so ist der neue Bewirtschafter dann haftbar, wenn ein erkennbarer Mangel nicht mit angemessenen Mitteln behoben wurde.

3.3.2 KÜRZUNGEN DER MARKTORDNUNGS-DIREKTZAHLUNGEN

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Marktordnungs-Direktzahlungen, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob die Verpflichtung fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingehalten wurde.

BEISPIEL:

- Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die Einheitliche Betriebsprämie im Rahmen des Sammelantrags (Mehrfachantrags Flächen). Während des Jahres werden laufend Rinder des Landwirtes geschlachtet, weshalb ein Anspruch auf Schlachtprämie besteht. Bei einer Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest. Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen und führt nun zu einer prozentuellen Kürzung der Einheitlichen Betriebsprämie und der Schlachtprämie.

Fahrlässigkeit

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand einschließlich Dauergrünlanderhaltung) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert: der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert.

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

In diesem Falle können die Marktordnungs-Direktzahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbei-

führt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden.

Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen, die eine bestimmte Marktordnungs-Direktzahlung betreffen, wird der Landwirt von dieser Direktzahlung auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (4. November 2005) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:
AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien,
Telefon: (01) 33151-0, Telefax: (01) 33151-297, E-Mail: gap@ama.gv.at

Bildnachweis: AMA (Pichler), BMLFUW (Kern), ÖBSZ, Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
Statistik Austria, Streitmaier

Grafik/Layout/Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

4. RAT UND HILFE

Informationen zur GAP-Reform

finden Sie auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at

EU-Verordnungen und -Richtlinien

finden Sie unter europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Grundsätzlich steht Ihnen Ihre Landwirtschaftskammer als Ihre Interessenvertretung für alle Fragen über die Förderungsabwicklung zur Verfügung (siehe auch www.agrar-net.at).



agrarinformat

Die TOP Adresse zum Thema Landwirtschaft

www.agrarinfo.at

Das Internetserviceportal der AMA

www.eama.at

Fordern Sie Ihren PIN-Code auf www.eama.at an!

- Rinderkennzeichnungsmeldungen
- Prämieninformationen
- GVE-Abfragen
- Quotenmeldungen und Abfragen
- Flächenkontrolle per Luftbild (GIS)
- elektronische Bescheidzustellung
- aktueller AMA Kontostand

NEU ab 2006:

- Informationen zu Zahlungsansprüchen abfragen
- eingescannte Papieranträge online abrufen

einfach, sicher, übersichtlich, unbürokratisch, von zu Hause

